

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.389 vom 23. November 2023**

AG Verwaltungsgericht, 2023-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2023.389](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.389)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.389 du 23 novembre 2023

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.389 del 23 novembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 2**

A.\_\_\_\_\_ hat die Schweiz spätestens 90 Tage nach Rechtskraft dieser Verfügung zu verlassen. Danach kann die Wegweisung zwangsweise vollzogen werden.

#### **E. 2.1**

Gemäss § 39 Abs. 2 VRPG können Entscheide in Wiedererwägung gezogen werden, wenn sich der dem rechtskräftigen Entscheid zugrunde liegende Sachverhalt oder die Rechtslage erheblich und entscheidrelevant geändert hat. Die Wiedererwägung steht dann zur Diskussion, wenn Umstände vorliegen, die sich erst nach Erlass der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung ergaben (sog. echte Noven) und die geltend gemachten Umstände entscheidwesentlich sind, d.h. grundsätzlich zu einem anderen Resultat führen können als das Resultat des in Wiedererwägung zu ziehenden Entscheids (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2016, S. 147, Erw. 2; BGE 136 II 177, Erw. 2.1 sowie Erw. 2.2.1 mit Hinweisen).

#### **E. 2.2**

Ein Anspruch auf eine Neu Beurteilung besteht allerdings nicht bereits dann, wenn ein Wiedererwägungsgrund nur behauptet wird. Die betroffene Person hat vielmehr glaubhaft zu machen und mit geeigneten Beweismitteln zu belegen, welche tatsächlichen Verhältnisse sich seit dem ersten Entscheid derart verändert haben, dass es sich rechtfertigt, die Situation erneut zu überprüfen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_678/2021 vom 6. Dezember 2021, Erw. 4.2 mit Hinweisen).

- 14 -

#### **E. 2.3**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist im Folgenden zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin ein Anspruch auf eine neue Beurteilung ihrer Angelegenheit nach § 39 Abs. 2 VRPG zukommt oder ob die Vorinstanz den Nichteintretensentscheid der Sektion vom 14. August 2023 zu Recht bestätigt hat. Massgebend ist dabei grundsätzlich, ob sich der Sachverhalt oder die Rechtslage seit Erlass des in Rechtskraft erwachsenen Urteils in einer Weise geändert haben, die eine materielle Beurteilung des hier zur Diskussion stehenden Gesuchs erfordert hätte. Mit anderen Worten wäre auf Sachverhaltsänderungen seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 31. Mai 2023 abzustellen. Da das Bundesgericht jedoch auf den Sachverhalt abstellt, wie er sich im Urteilszeitpunkt des letztinstanzlichen kantonalen Entscheids präsentiert, ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass ein Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch dann angezeigt ist, wenn seit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 11. November 2022 echte Noven vorliegen, welche zudem

entscheidrelevant sind, d.h. grundsätzlich dazu führen könnten, dass der Beschwerdeführerin eine (neue) Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist. Dies gilt umso mehr als das Verwaltungsgericht seinen Entscheid basierend auf dem Sachverhalt gefällt hat und auch fällen musste, wie er sich im Urteilszeitpunkt präsentierte. 3.

### **E. 3**

Die Kinder B.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.jjjj und C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.jjjj werden in diese Verfügung miteinbezogen.

#### **E. 3.1**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die durch die Beschwerdeführerin behaupteten Sachverhaltsänderungen nach dem 11. November 2022 eingetreten und falls ja, ob sie entscheidrelevant sind. Das Verwaltungsgericht hat mit Entscheid WBE.2022.286 vom 11. November 2022 ausgeführt, dass sich ein schwerwiegender persönlicher Härtefall allenfalls aufgrund einer langen Aufenthaltsdauer ergeben könnte, sofern eine der langen Aufenthaltsdauer entsprechende Integration vorliegt. Die konkrete Prüfung ergab sodann, dass die Beschwerdeführerin mit Blick auf die lange Aufenthaltsdauer in sämtlichen Bereichen mangelhaft in die schweizerischen Verhältnisse integriert sei. Damit spreche die Dauer des bisherigen Aufenthalts unter Berücksichtigung der währenddessen erfolgten Integration insgesamt nicht für die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (MI-act. 474). Allein der Umstand, dass die Beschwerdeführerin sich auch nach dem 11. November 2022 weiter integriert, sich eine sicherere wirtschaftliche Grundlage geschaffen und ihre Deutschkenntnisse verbessert hat, bedeutet nicht, dass dadurch eine Sachverhaltsänderung eingetreten wäre, welche wiedererwägungsweise die Erteilung einer (neuen) Aufenthaltsbewilligung rechtfertigen könnte und damit zu einem Anspruch auf Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch führen würde. Derartige Sachverhaltsänderungen sind entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin einzig oder zumindest primär auf Zeitablauf zu-

- 15 - rückzuführen. Sie sind allein schon deshalb ausser Acht zu lassen, weil deren Berücksichtigung dazu führen würde, dass Personen, die sich einer rechtskräftigen Wegweisung widersetzen, oder die sich zu Unrecht gegen eine Wegweisung mittels Ergreifung von Rechtsmitteln oder Widererwägungsgesuchen wehren, gegenüber Personen, die der Wegweisung nachkommen, in ungerechtfertigter Weise bevorzugt würden. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin ist dennoch kurz einzugehen.

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin hat ihr Wiedererwägungsgesuch gemäss Ziffer II/2 ihrer Beschwerde (act. 18 f.) hauptsächlich damit begründet, dass es ihr seit dem Wegzug ihres Ehemannes möglich geworden sei, ihr Verhalten autonom zu steuern. Hierzu ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im Verfahren WBE.2022.286 behauptete, seit dem 30. September 2020 faktisch und wirtschaftlich von ihrem Ehemann getrennt gelebt zu haben (MI-act. 469). Sämtliche Sachverhaltsänderungen, welche behaupteterweise im Zusammenhang mit der Trennung von ihrem Ehemann stehen, sind damit unbeachtlich, da sie ihren Ursprung lange vor dem

#### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin bringt in Ziffer II/4a weiter vor, dass sich die Verhältnisse seit der Trennung von ihrem Ehemann bezüglich ihre Straffälligkeit wesentlich zu ihren

Gunsten verändert hätten. Abgesehen davon, dass ein rechtskonformes Verhalten von der Beschwerdeführerin ohnehin erwartet wird, würde ein rechtskonformes Verhalten einzig bedeuten, dass nun nichts mehr gegen die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sprechen würde. Inwiefern aus einem rechtskonformen Verhalten aber auf das Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles geschlossen werden könnte, ist unerfindlich. Der genannte Aspekt ist damit nicht entscheiderelevant und unbeachtlich.

### **E. 3.3.1**

Das Ausstandsbegehren gegen Verwaltungsrichter Busslinger, Verwaltungsrichterin Schircks und Gerichtsschreiberin William sowie den Antrag, es hätten alle Verwaltungsrichter in den Ausstand zu treten und die Beschwerde sei ausnahmslos von Verwaltungsrichterinnen zu beurteilen, lässt die Beschwerdeführerin wie folgt begründen: Wenn das Verwaltungsgericht mit diesen Ausführungen [Entscheid WBE.2023.306 vom 27. September 2023, Erw. 4, Abs. 2 und 3] der Auffassung ist, dass nichts darauf hindeute, dass die Zulassungsvoraussetzungen mit Blick auf das Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG offensichtlich erfüllt seien, dann ist offensichtlich, dass es bereits auch der Auffassung ist, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung nicht erfüllt sind. Zudem hat der Rechtsdienst des Migrationsamt[s] seinen Entscheid in Erw. 6.2 wesentlich mit der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht in Erw. 4 des Urteils vom 27. September 2023 begründet. Die am Urteil vom 27. September 2023 mitwirkenden Personen sind somit befangen und können die vorliegende Beschwerde nicht mehr unvoreingenommen und unabhängig beurteilen und müssen in den Ausstand treten. Es wird somit beantragt, dass die Verwaltungsrichter Busslinger und Berger sowie die Verwaltungsrichterin Schircks und die Gerichtsschreiberin William in den Ausstand zu treten haben. Im vorliegenden Verfahren ist völlig zu Unrecht die Rede davon, dass die geltend gemachten Gründe für den wesentlich geänderten Sachverhalt auf blossem Zeitablauf beruhen würden. Eine solche Beurteilung und das mangelnde Verständnis für die schwierige Situation der Beschwerdeführerin in der Ehe wird als geradezu frauenfeindlich erachtet. Es muss daher auch beantragt werden, dass die Beschwerde ausnahmslos von Verwaltungsrichterinnen beurteilt wird und alle Verwaltungsrichter in den Ausstand zu treten haben.

### **E. 3.3.2**

Der Anspruch einer Person auf die Beurteilung durch ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht ergibt

- 10 - sich aus Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Er gewährt Schutz vor der Beurteilung durch ein Gericht, das tatsächlich und nach dem auf objektiven Anzeichen beruhenden äusseren Anschein sachfremden Einflüssen ausgesetzt ist, die seine Stellung als Vermittler zwischen den Parteien beeinträchtigen (vgl. JOHANNES REICH, in: BERNHARD WALDMANN/EVA MARIA BELSER/ASTRID EPINEY [Hrsg.], Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, N. 23 zu Art. 30). Nach der Rechtsprechung besteht der Anschein der Befangenheit, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Gerichtsperson zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Bei der Beurteilung solcher Umstände ist nicht auf das subjektive Empfinden einer

Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen (vgl. BGE 141 IV 178, Erw. 3.2.1; 140 I 326, Erw. 5.1; 137 I 227, Erw. 2.1). Eine gewisse Besorgnis der Voreingenommenheit und damit Misstrauen in das Gericht kann bei den Parteien immer dann entstehen, wenn einzelne Gerichtspersonen in einem früheren Verfahren mit der konkreten Streitsache schon einmal befasst waren. In einem solchen Fall sogenannter Vorbefassung stellt sich die Frage, ob sich die Gerichtsperson durch ihre Mitwirkung an früheren Entscheidungen in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, das sie nicht mehr als unvoreingenommen und dementsprechend das Verfahren als nicht mehr offen erscheinen lassen (vgl. BGE 140 I 326, Erw. 5.1; 131 I 113, Erw. 3.4; 131 I 24, Erw. 1.2; 114 Ia 50, Erw. 3d). Verfahrensmassnahmen als solche, seien sie richtig oder falsch, vermögen praxisgemäss keinen objektiven Verdacht der Befangenheit der Gerichtsperson zu erregen, die sie verfügt hat (vgl. BGE 114 Ia 153, Erw. 3b/bb mit Hinweis). Dasselbe gilt für einen allenfalls materiell falschen Entscheid (vgl. BGE 115 Ia 400, Erw. 3b). Anders verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die als schwere Verletzung der Richterpflichten bewertet werden müssen (vgl. BGE 116 Ia 135, Erw. 3a; 115 Ia 400, Erw. 3b; Urteil des Bundesgerichts 1B\_203/2018 vom 18. Juni 2018, Erw. 2.1).

### **E. 3.3.3**

Ist der Ausstand streitig, entscheidet, wenn es sich um den Ausstand eines Mitglieds einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde in der Regel unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds (vgl. § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG; SAR 271.200]). Ein Gericht kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung selbst über den eigenen Ausstand entscheiden, wenn die ge-

- 11 - stellten Ablehnungsgründe unzulässig sind. Unzulässigkeit ist speziell bei missbräuchlichen Ausstandsgesuchen gegeben, wenn es offensichtlich an einer vernünftigen Grundlage mangelt oder wenn das Ausstandsgesuch nachweislich sonst wie untauglich erscheint (vgl. BGE 129 III 445, Erw. 4.2.2; 122 II 471, Erw. 3a mit Hinweisen). In solchen Fällen genügt es, wenn eine Gerichtsabteilung feststellt, dass keine nach Massgabe des Gesetzes geeigneten Ausstandsgründe geltend gemacht werden und dass damit die Eintretensvoraussetzungen für ein Ausstandsverfahren fehlen, da keine Ermessensausübung durch die Richter erforderlich ist, um die Untauglichkeit der geltend gemachten Ausstandsgründe zu erkennen. Die in der Sache selbst zuständige Gerichtsabteilung kann über diese Feststellung entscheiden, auch wenn einzelne Mitglieder vom Ausstandsbegehren betroffen sind.

### **E. 3.4**

Gleiches gilt für das Vorbringen bezüglich besserer sprachlicher Integration (Ziffer II/4b). Selbst eine sehr gute sprachliche Integration würde keinen Härtefall nach sich ziehen. Ein solcher läge nur dann vor, wenn die betroffene Person der heimatlichen Sprache nicht mächtig wäre. Solches wird zu Recht nicht behauptet.

### **E. 3.5**

Bezüglich der in Ziffer II/4c behaupteten sozialen Integration und der Behauptung, sie werde aus einem sozialen Netz herausgerissen ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht darlegt, inwiefern sich ihre Situation

- 16 - seit dem 11. November 2022 verändert hat. Auch diesbezüglich besteht somit keine Veranlassung für eine Wiedererwägung.

### **E. 3.6**

Was ihre Schuldsituation und ihre berufliche Integration anbelangt (Ziffer II/4d und e) ist festzuhalten, dass selbst wenn die Beschwerdeführerin völlig schuldenfrei wäre, daraus nicht auf einen Härtefall geschlossen werden könnte, weshalb auch dieses Argument nicht entscheiderelevant ist. Bezüglich der beruflichen Integration liegt ebenfalls kein Härtefall vor, da die Beschwerdeführerin nicht nachweist, dass sie eine gleichwertige Arbeit nicht auch in ihrem Heimatland ausüben könnte.

### **E. 3.7**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Ziffer II/5 bis 9) hat sich ihre Situation seit dem 11. November 2022 nicht entscheiderelevant verändert. Daran ändern auch ihre stetigen Wiederholungen nichts, sie habe sich seit der Trennung von ihrem Ehemann besser integriert. Abermals ist in Erinnerung zu rufen, dass eine Wiedererwägung nicht angezeigt ist, wenn sich die betroffene Person allein deshalb besser integriert hat, weil sie sich weigert, die Schweiz zu verlassen und deshalb länger Zeit hatte, sich zu integrieren.

### **E. 3.8**

Anzumerken bleibt, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde zu Recht ihren Sohn B.\_\_\_\_\_ nicht mehr thematisiert. Seine Situation war bereits im November 2022 hinlänglich bekannt und es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich diese seither verändert hätte und eine Wiedererwägung rechtfertigen könnte. 4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zutreffend davon ausgegangen ist, dass keine echten Noven vorgebracht wurden oder aus den Akten ersichtlich waren, die zu einem Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch hätten führen müssen. Die Einsprache wurde damit zu Recht abgewiesen, womit auch die Beschwerde abzuweisen ist. III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem die Beschwerdeführerin vollumfänglich unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu ihren Lasten. Ein Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG).

- 17 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

### **E. 4**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

### **E. 5**

Die Verwaltungsrichter Busslinger und Berger sowie die Verwaltungsrichterin Schircks und die Gerichtsschreiberin William seien in den Ausstand zu treten.

### **E. 6**

Die Beschwerde sei ausnahmslos von Verwaltungsrichterinnen zu beurteilen und alle Verwaltungsrichter seien in den Ausstand zu treten.

### **E. 7**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen. Aufforderungsgemäss reichte die Vorinstanz am 13. November 2023 die Vorakten ein. Gleichzeitig hielt sie am Einspracheentscheid fest und

beantragte die Abweisung der Beschwerde, ohne zu dieser Stellung zu nehmen (act. 31). E. Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

- 8 - Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Einspracheentscheide des Rechtsdiensts des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200]). Nachdem sich die vorliegende Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 2. November 2023 richtet, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. 2. Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften oder Bestimmungen des EGAR können mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzig Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden. Die Ermessensüberprüfung steht dem Gericht jedoch grundsätzlich nicht zu (§ 9 Abs. 2 EGAR; vgl. auch § 55 Abs. 1 VRPG). Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid des MIKA und wies die Vorinstanz eine dagegen erhobene Einsprache ab, ist durch das Verwaltungsgericht auf Beschwerde hin lediglich zu prüfen, ob das Nichteintreten durch das MIKA und die hierauf erfolgte Abweisung der Einsprache korrekt waren, oder ob das MIKA auf das Wiedererwägungsgesuch hätte eintreten müssen. Wird die Beschwerde gutgeheissen, ist der vorinstanzliche Einspracheentscheid aufzuheben und die Angelegenheit zur materiellen Neu beurteilung der Bewilligungsfrage an das MIKA zurückzuweisen. Auf Antrag 2 ist damit nicht einzutreten. Zudem erübrigt sich mit dem vorliegenden Entscheid ein Entscheid über Antrag 4, wonach mittels vorsorglicher Massnahme zu verfügen sei, dass die Beschwerdeführerin während der Dauer des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz verbleiben darf.

- 9 - 3.

## **E. 11**

November 2022 hatten und bereits im Urteil vom 11. November 2022 berücksichtigt wurden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.